

§ 33 ZAPO-J (Bayern) — Allgemeines

Ausbildungsordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 01.09.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungen sind Verständnisprüfungen und erstrecken sich auf das geltende Recht in den Prüfungsgebieten mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen und europarechtlichen Grundlagen. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsgebieten zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie werden an den Ausbildungseinrichtungen oder am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann von Satz 2 abweichende Prüfungsorte bestimmen. Hierbei ist auch zu bestimmen, ob die in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben in diesem Fall von den Leiterinnen oder Leitern der Ausbildungseinrichtungen oder von den örtlichen Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleitern wahrgenommen werden.

(3) Die schriftlichen Prüfungen können als handschriftliche oder als dauerhaft niedergelegte elektronische oder digitale Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Dabei sind auch Mischformen möglich. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der für die jeweilige Prüfung zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt. Sie sind an den Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. Soweit Aufgaben als digitale Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden, können diese auch zeitlich versetzt gestellt werden.

(5) Die Prüflinge dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

Zitiervorschlag: § 33 ZAPO-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 01.09.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-J/33>